

Die neue Pendlerpauschale

Lange Arbeitswege sind anstrengend, und mit steigenden Benzinpreisen auch immer schwerer leistbar, vor allem wenn man Teilzeit arbeitet. Aus diesen Gründen – und weil im Herbst eine Wahl ansteht – hat die Regierung ein paar Verbesserungen bei der Pendlerpauschale vorgenommen!

– Von Mag. Rudolf Siart –

Die Änderungen sind zwar erst seit März in Kraft, gelten aber trotzdem rückwirkend ab 1. Jänner 2013. Da es sich um steuerliche Verbesserungen für die Bürger handelt, ist das möglich.

Wichtig: Für die Lohnverrechnung bedeutet das allerdings Mehrarbeit: Bis spätestens 30. Juni muss eine Aufrollung gemacht werden! Denn die geänderte Pendlerpauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, womit sich letztlich auch die anfallende Lohnsteuer ändern kann.

Die kleine Pendlerpauschale

(Werte gleich geblieben) (§ 16 Abs. 1 Z 6c EStG):

	jährlich
min. 20 km - 40 km	696
40 km - 60 km	1.356
mehr als 60 km	2.016

Die Zumutbarkeit bleibt weiterhin eine Streitfrage. Eine genaue Regel gibt es im Gesetz leider nicht. Einzig bei einer Fahrtdauer mit den Öffis von bis zu 1,5 Stunden pro Strecke ist die Zumutbarkeit immer gegeben. Das Finanzamt meint weiters, dass die Öffis erst dann nicht mehr zumutbar sind, wenn die Fahrtdauer pro Strecke mehr als 2,5 Stunden beträgt oder wenn die Fahrt mit den Öffis mehr als 1,5 Stunden und drei Mal so lange wie mit dem Auto dauert. Dagegen hat der unabhängige Finanzsenat in einer Berufungsentscheidung eingewendet, dass „mit dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen eine tägliche (!) Gesamtwegzeit von bis zu fünf Stunden (bei einer durchschnittlichen Normalarbeitszeit von acht Stunden) nicht zu vereinbaren“ ist. Nach Ansicht des UFS stellt eine Gesamtwegzeit (hin und zurück) von „täglich 3 Stunden ... einen realistischen Grenzwert dar“. Die in den amtlichen Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz genannte Wegzeit von 90 Minuten pro Fahrtrichtung ist somit als generelle Zumutbarkeitsobergrenze zu sehen, unabhängig von der Entfernung!

Tip: Wir denken, dass die UFS-Ansicht vernünftig ist. Entscheidend ist eine gute Dokumentation der Fahrzeiten. Idealerweise durch Weg-Zeit-Protokolle und Fahrpläne.

Die große Pendlerpauschale

(Werte gleich geblieben) (§ 16 Abs. 1 Z 6d):

	jährlich
2 km - 20 km	372 €
20 km - 40 km	1.476 €
40 km - 60 km	2.568 €
ab 60 km	3.672 €

Die große Pendlerpauschale steht immer dann zu, wenn ▶

- ▶ zumindest auf der halben Fahrtstrecke die Benützung der Öffis nicht zumutbar bzw. nicht möglich ist.

Beispiel: Ein Vollzeitmitarbeiter legt täglich 65 km vom Wohnort A zum Arbeitsort B zurück. Er hat einen Anspruch auf die große Pendlerpauschale weil die Fahrt mit den Öffis (2 Stunden pro Richtung) nach Meinung des UFS nicht zumutbar ist. Seine Steuerbemessungsgrundlage verringert sich um 3.672 € und zusätzlich reduziert sich seine Steuer um 130 € durch den neu eingeführten Pendlereuro.

Änderung für Teilzeitkräfte

Während bisher Teilzeitkräfte keinen Anspruch auf die Pendlerpauschale hatten, sind sie die großen Gewinner dieser Veränderung. All jene die den Arbeitsweg an weniger als 11 Tagen im Kalendermonat zurücklegen, profitieren in Zukunft aliquot:

Pendlerpauschale	Fahrten im Kalendermonat
100 %	an mind. 11 Tagen
75 %	an mind. 8 bis max. 10 Tagen
25 %	an mind. 4 bis max. 7 Tagen



Die Änderungen zur Pendlerpauschale gelten rückwirkend mit 1. Jänner 2013. Foto: pauline/pixelio.de.

Änderung für Wenigverdiener

Da bisher Personen, die auf Grund nur geringer Einkünfte keine Lohnsteuer zahlen mussten, bei der Pendlerpauschale durch die Finger schauten, wird die Negativsteuer (Steuerzugschrift) für Niedrigverdiener mit Anspruch auf Pendlerpauschale erhöht. Es folgt eine Erhöhung der Negativsteuer (Steuerzugschrift) für Pendler, die keine Einkommenssteuer zahlen müssen. Dies wird technisch über einen Pendlerausgleichs-

UNIFERM

Back-Hefe

Standardisiert hohe Triebkraft – gleichmäßig das ganze Jahr
Hohe Triebkrafthaltbarkeit durch die hohe Reinheit
Mehr Geruch und Geschmack durch aromatisierende Hefen

Besuchen Sie uns auf der „Die Genuss“ Wels, 27.-30. April 2013, UNIFERM Stand B 120, Halle 20

UNIFERM GmbH & Co. KG
Kontakt Österreich: Kurt Triebnig
Verkaufsleiter Österreich
Mobil: +43 (0) 664-88613-680
E-Mail: kurt.triebni@uniferm.de
www.uniferm.de

betrag von 289 € gelöst, der auch zu einer Steuerzugschrift führen kann. Insgesamt erhalten dadurch Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer zahlen, bis zu 400 Euro pro Jahr vom Finanzamt zurück (§33 Abs. 9a). Hierzu ist aber eine Arbeitnehmervereinbarung notwendig!

Pendlereuro

Sind die Voraussetzungen der Pendlerpauschale gegeben, steht zusätzlich seit 1. Jänner 2013 ein Pendlereuro als Absetzbetrag zu. Dieser Pendlereuro beträgt pro Kilometer der einfachen Wegstrecke (Wohnort – Arbeitsort) zwei Euro.

Beispiel: Beträgt die Entfernung vom Wohnort zur Arbeit 30 km, bekommt man zusätzlich zu den 696 € (kleine Pendlerpauschale) den Pendlereuro von 60 € im Jahr auf die Steuer angerechnet.

Beispiel: Ein Teilzeitbeschäftigter (8 Tage/Monat) muss 30 km zurücklegen, die Fahrtdauer mit den Öffis (60 Minuten) ist zumutbar. Damit hat er Anspruch auf 75 % der kleinen Pendlerpauschale zugesprochen (75 % von 1.356 € = 1.017 €) und zusätzlich 60 € Steuerreduktion durch den Pendlereuro. ▶



Die kleine Pendlerpauschale steht nach wie vor zu, wenn die Verwendung von Öffis möglich und zumutbar ist, und die einfache Wegstrecke mindestens 20 km beträgt. Foto: Gabi Eder/pixelio.de.

Die einzelnen Änderungen im Detail

Pendlerpauschale

Die kleine Pendlerpauschale steht nach wie vor zu, wenn die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, und die einfache Wegstrecke mindestens 20 km beträgt.

- ▶ Liegt sein Bruttoeinkommen unter 1.190 € und fällt somit keine Lohnsteuer an, erhält er einen Pendlerzuschlag von 290 € als zusätzliche Negativsteuer.

Änderung für Firmenwagennutzer

Verlierer dieser Gesetzesnovelle sind jene, die privat einen Firmenwagen benützen können. In diesem Fall geht mit 1. Mai der Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro verloren.

Wichtig: Auch das muss in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Das Jobticket

Die umweltfreundlichere Idee ist das Jobticket. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern freiwillig ein nicht übertragbares Ticket für die Strecke Wohnort-Arbeitsort und retour zur Verfügung stellen (z. B. Jahreskarte, Pendlerticket etc.). Für den Arbeitgeber stellen diese Ausgaben steuermindernde Betriebsausgaben dar. Beim Mitarbeiter entsteht dadurch kein Sachbezug – die Sache ist also steuerfrei! Allerdings fällt hier ein etwaiger Anspruch auf die Pendlerpauschale weg!

Tipp: Das Jobticket ist insbesondere für all jene Arbeitnehmer interessant, die keinen Anspruch auf die Pendlerpauschale haben.

Achtung: Eine Gehaltsumwandlung von Gehalt in Jobticket ist jedoch steuerpflichtig.

Tipp: Für den Fall einer Gehaltserhöhung empfiehlt es sich aber, das Jobticket zu berücksichtigen!

Beantragung

Für eine Beantragung der Pendlerpauschale gibt es zwei Möglichkeiten. Es kann diese während oder nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Die jeweiligen Formulare (L34 und L1 bzw. E1) findet man auf der Homepage

des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm. Mit der Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen können Sie die Berücksichtigung der Pendlerpauschale direkt bei ihrem Arbeitgeber beantragen (L34). Der Arbeitgeber hat dies mit der monatlichen Lohnverrechnung zu berücksichtigen (§16 Abs. 1 Z 6g). Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diverse Änderungen innerhalb eines Monats zu melden. Alternativ kann nach Ablauf des Kalenderjahres die Beantragung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung erfolgen. ▶



Mag. Rudolf Siart
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Erlenkeisstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM



... schlägt auf.

DER RÜHR- UND SCHLAGMASCHINEN-SPEZIALIST

Tel. 02742/35 24 82-0, 35 24 80-0.
Fax 02742/35 24 80-12.
www.hahn-backen.at

ING. WALTER HAHN Bäckerei- und Konditorei-
technik GmbH & Co KG
3100 St. Pölten, Schrenergasse 10 ing.walter.hahn@aon.at